

„Prudent Valuation“ - finaler Entwurf der RTS

Alwina Hermann

Es sind noch knapp drei Monate bis zum 1. Juni 2014¹, an dem die geplante Konkretisierung des finalen Entwurfs der Regulatory Technical Standards (RTS) zum Thema "Prudent Valuation" bzw. „Vorsichtige Bewertung" erscheinen sollte. Doch die Europäische Bankenaufsicht (EBA) veröffentlichte diesen Entwurf (EBA/RTS/2014/6)² bereits am 31. März und legt es der Europäischen Kommission zur Abnahme vor. Die gesetzliche Grundlage bilden dabei die Artikel 34 und 105 der Capital Requirements Regulation (CRR - 575/2013).

Diese Regulierungsstandards streben, wie das im Juli 2013 veröffentlichte Konsultationspapier (EBA/CP/2013/28), dessen Inhalte wir im Rahmen eines Fachbeitrages³ zusammengefasst haben, zwei Ansätze für die Berechnung der zusätzlichen Bewertungsanpassungen an. Das neue Papier beschreibt die nahezu unveränderte Methodik zur Berechnung der Additional Valuation Adjustments (AVA) sowohl für den „simplified“ als auch für den „core approach“. Die wesentlichen Inhalte gegenüber dem Konsultationspapier bleiben unberührt. Es sind jedoch ein paar Abweichungen, aber auch Detaillierungen zu verzeichnen, von denen wir die bedeutendsten nachfolgend im Überblick darstellen werden:

Allgemein

- Der erste Abschnitt der einleitenden Bemerkungen für den Anwendungsbereich der Regulierungsstandards greift explizit die Diskrepanz der Artikel 34 und 105 auf und stellt klar, dass alle Fair Value Positionen, bezogen auf Finanzinstrumente und Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie dem Bank- oder Handelsbuch zugeordnet sind, der Prudent Valuation zu unterziehen sind.
- Der zweite Abschnitt (ehemals Abschnitt (1)) wird um die Berücksichtigung der höheren Werte der Verbindlichkeiten vervollständigt, bisher wurden nur die geringeren Vermögenswerte beschrieben.

Simplified Approach

- Dieser Ansatz kann nicht auf Institutsebene angewandt werden, wenn auf der konsolidierten Basis der Schwellenwert von 15 Mrd. überschritten wird. Somit besteht keine Wahlmöglichkeit mehr, unterschiedliche Ansätze innerhalb einer Gruppe mit mehr als 15 Mrd. € relevantem Geschäftsvolumen anzuwenden.
- Bei der Bestimmung des Schwellenwertes sind die nachweislich abgesicherten bzw. gegenläufigen Positionen, Positionen des Hedge Accountings sowie bestimmte Available-for-Sale Positionen auszuschließen. Alle anderen Fair Value Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zu berücksichtigen.
- Der AVA für diesen Ansatz entspricht nur noch den 0,1% der für die Schwellwertermittlung relevanten Positionen.

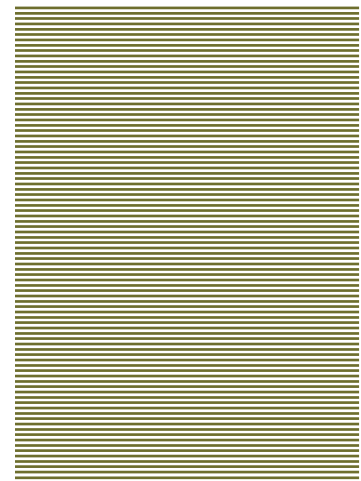
Core Approach

- Für die AVAs der Glattstellungskosten kann der Wert null angesetzt werden, wenn Ausstiegspreise – im Konsultationspapier „handelbare Preise“ genannt – die Grundlage für zusätzliche Bewertungsanpassungen der Marktpreisunsicherheiten bilden.
- Neu bei dem AVA für Modellrisiken ist, dass die Vorsichtigkeit des Experten-basierten Ansatzes jährlich zu prüfen ist.

¹ Und damit gut 10 Monate später, als Artikel 105 CRR vorgeschrieben hat

² <http://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-final-draft-technical-standards-on-prudent-valuation>

³ http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_Konsultationspapier_prudent_valuation.pdf



- Der AVA für Geldanlage- und Finanzierungskosten ist nicht mehr nur auf Derivate eingeschränkt.
- Bei der Aggregation und Nutzung der Diversifikationseffekte können in der Zukunft neben den AVAs der Marktpreisunsicherheiten und der Glattstellungskosten auch die Modellrisiken berücksichtigt werden. Für diese Aggregation stellt der Regulierungsstandard zwei Methoden zur Auswahl vor. Die erste definiert den aggregierten AVA als 50% der Abweichungen zwischen dem Fair Value und dem Prudent Value. Die zweite legt den aggregierten AVA als das Maximum aus null und dem Fair Value abzüglich der 50% der Summe aus dem Expected Value und Prudent Value aller relevanten Positionen fest.

Dokumentation

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Fair Value Änderungen partielle oder keine Auswirkungen auf das CET1 haben, sollen explizit ausgewiesen werden.

Prozess

- Sign-offs des Managements sollen zu allen signifikanten Änderungen der Bewertungsstrategien verzeichnet werden.
- Eine allgemeingültige Definition des Produktbestands soll im Institut eingeführt werden, um sicher zu stellen, dass jede Bewertungsposition nur einmalig zu einer Produktdefinition gemappt wird.
- Ein zusätzlicher Überprüfungsprozess der Datenquellen für Bewertungsinputparameter, wenn die AVAs ungleich null sind, fällt weg.

Bei der Erstellung des finalen Entwurfs nahmen neben den Ergebnissen der Auswirkungsstudie auch die Rückmeldungen zu dem Konsultationspapier Einfluss und wurden weitgehend berücksichtigt. Sollte dieser Entwurf von der Europäischen Kommission angenommen und kein Einspruch seitens des Europäischen Parlaments und Rats erhoben werden, ist dieser Regulierungsstandard demnächst (20 Tage nach Veröffentlichung) rechtskräftig.

1 PLUS i wird Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung (info@1plusi.de).

